

3. *Gesonderte Berechnung bei Heimaufenthalt*

Nicht als getrennt lebend im Sinne von Art. 1 Abs. 4 ELV gelten Ehepaare, bei denen sich einer oder beide in einem Heim aufhalten. Hier findet eine sogenannte gesonderte Anspruchsermittlung Anwendung. Diese ist in den Art. 1a bis 1c ELV ausführlich und klar geregelt.<sup>397</sup>

III. **Kind mit AHV/IV-Kinderrente wohnt bei rentenberechtigten Eltern**

Wohnt das Kind mit beiden Eltern zusammen, erfolgt eine gemeinsame Berechnung der Ergänzungsleistungen. Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen des Kindes werden den Eltern zugerechnet. Auch hier werden, wie bei den Ehepaaren ohne Kinder, höhere Pauschalbeträge für die anerkannten Ausgaben berücksichtigt und es kommen höhere Freibeträge zur Anwendung (Art. 7 Abs. 1 lit. b ELV).

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen und ist dieser rentenberechtigt, so wird die EL ebenfalls zusammen mit diesem Elternteil festgelegt. Das Einkommen des anderen Elternteils wird gemäss Art. 7 Abs. 2 ELV soweit berücksichtigt, als es dessen eigenen Unterhaltsbedarf und den der übrigen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen übersteigt. Der Unterhaltsbedarf ist nach den Bestimmungen des ELG zu ermitteln. Dies bedeutet, dass auch für den nicht EL-berechtigten Elternteil eine EL-Berechnung gemacht werden muss.<sup>398</sup> Ein allfälliger Einnahmenüberschuss wird dem Kind als Einnahme angerechnet. Diese Regelung wird aber nur angewendet, wenn die Unterhaltszahlungen nicht in einem von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Unterhaltsvertrag oder durch Gerichtsurteil festgesetzt worden sind. Die Gesetzmässigkeit des Art. 7 Abs. 2 ELV ist indes fraglich.<sup>399</sup>

Bei Kindern mit relativ hohen Einnahmen, seien es Renteneinkommen der beruflichen Vorsorge oder auch ein Lehrlingslohn, kann sich der Einbezug der Kinder in die Anspruchsberechnung negativ auswirken. Da deren anre-

<sup>397</sup> Vgl. unten S. 191.

<sup>398</sup> Den nicht EL-berechtigten Ehegatten trifft aber keine Mitwirkungspflicht. Weigert er sich, Auskunft über seine finanzielle Situation zu geben, muss der Unterhaltsanspruch mithilfe der Vormundschaftsbehörde geregelt werden.

<sup>399</sup> Bis Ende 2002 enthielt die ELV in Artikel 1 Absatz 3 eine Bestimmung für getrennt lebende Ehegatten, bei denen die Unterhaltspflicht gerichtlich nicht geregelt ist. Einkommen, welches den Existenzbedarf des nicht in die EL-Berechnung einbezogenen Ehegatten überstieg, wurde beim andern Ehegatten voll als familienrechtlicher Unterhaltsbeitrag angerechnet. Das Bundesgericht hat diese Bestimmung für gesetzwidrig erklärt und sie wurde in der Folge aufgehoben. Ein Unterhaltsbeitrag kann nur angerechnet werden, wenn ein Verzicht im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG vorliegt. Vgl. BGE 127 V 18 ff. und Jöhl, SBVR S. 1698.

chenbare Einkommen höher als die anerkannten Ausgaben sind, führt der Einbezug des oder der Kinder zu einem tieferen EL-Anspruch. Um dies zu vermeiden, werden deren anrechenbare Einnahmen, welche die anerkannten Ausgaben erreichen oder übersteigen, bei Berechnung der jährlichen EL nicht berücksichtigt (Art. 9 Abs. 4 ELG, Art. 8 Abs. 2 ELV).<sup>400</sup>

IV. **Kind mit AHV/IV-Kinderrente wohnt nicht bei den rentenberechtigten Eltern**

Wohnt das Kind nicht bei den Eltern (beispielsweise in einer Pflegefamilie) oder bei dem Elternteil, der nicht rentenberechtigt ist, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen für das Kind gesondert berechnet werden (Art. 7 Abs. 1 lit. c ELV<sup>401</sup>).

Bei der gesonderten Berechnung für die Kinder gilt es einige Besonderheiten zu beachten, die vor allem darin begründet sind, dass Kinder mit einer Kinderrente zur AHV/IV keinen eigenen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben.<sup>402</sup> Die administrative Durchführung dieser Fälle ist sehr aufwendig, wie nachfolgend gezeigt wird, hinzu kommt, dass diese Fälle wegen der Aufhebung der Zusatzrente der IV zugenommen haben. Es wäre daher zu begrüssen, wenn im Rahmen einer Gesetzesänderung den Kindern mit einer Kinderrente ein eigener Anspruch auf Ergänzungsleistungen eingeräumt würde.

1. *Zuständigkeit*

Die Zuständigkeit für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz des Elternteils, welcher die Rente bezieht. Dieser kann vom zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes abweichen. Dies stellt aber keinen Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 ELG dar, weil das Kind nicht anspruchsberechtigt und somit nicht Bezüger im Sinne der erwähnten Bestimmung ist. Eine andere Zuständigkeitsregelung wäre im Übrigen auch administrativ nicht durchführbar, da der Anspruch des Kindes eng mit dem-

<sup>400</sup> Hierfür wird eine Vergleichsrechnung mit und ohne Kinder vorgenommen (WEL Rz. 2055 f.).

<sup>401</sup> Mit der Delegationsnorm des Art. 3a Abs. 7 lit. a ELG besteht eine genügende Grundlage für die gesonderte Anspruchsberechnung der nicht mit den Eltern zusammenlebenden Kinder. Art. 7 Abs. 1 lit. c ELV wurde vor Aufnahme der Delegationsnorm im ELG als gesetzeswidrig qualifiziert (BGE 122 V 300).

<sup>402</sup> Vgl. S. 90. Das Bundesgericht hat es auch abgelehnt, Kinder, für die eine Kinderrente der Invalidenversicherung gewährt wird, aufgrund wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Destinatäre eines Teils der Ergänzungsleistungen zu betrachten mit der Folge, dass ihnen ein separat ausgeschiedener Ergänzungsleistungsanteil ausgerichtet würde (BGE 123 V 118).

jenigen des Rentenfallträgers bzw. der Rentenfallträgerin zusammenhängt, wie nachfolgend aufgezeigt wird.

**Beispiel:**

*Eine IV-Rentnerin hat ihren Wohnsitz im Kanton Aargau. Ihr Kind erhält eine Kinderrente zur IV und wohnt bei seinem Vater im Kanton Zürich und ist dort auch angemeldet. Für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen ist sowohl für die Mutter wie auch das Kind der Kanton Aargau zuständig.*

*Das Kind der im Kanton Zug wohnhaften Eltern (Vater bezieht eine IV-Rente) wird in ein Heim platziert. Die Eltern ziehen in den Kanton Thurgau um. Neu wird der Kanton Thurgau zuständig für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen für die Eltern und das im Kanton Zug wohnende Kind.*

2. *Gesuchstellung*

Auch wenn die Ergänzungsleistungen für das Kind gesondert berechnet werden, ist es nicht berechtigt, im eigenen Namen einen Anspruch auf EL zu stellen. Zur Geltendmachung befugt sind nämlich der AHV/IV-Rentenberechtigte bzw. für ihn sein gesetzlicher Vertreter, sein Ehegatte, seine Eltern oder Grosseltern, seine Kinder oder Enkel, seine Geschwister sowie die Drittperson oder die Behörde, welche die Auszahlung an sich verlangen kann (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 ELV in Verbindung mit Art. 67 AHV). Es ist also Sache des rentenberechtigten Elternteils, das Gesuch für das Kind zu stellen, auch wenn es selber unter Umständen keine EL bezieht. Weigert sich der rentenberechtigte Elternteil, bei der Gesuchstellung mitzuwirken, sei es, das Gesuch für das Kind zu stellen oder über seine finanziellen Verhältnisse Auskunft zu geben, wird das Verfahren administrativ sehr aufwendig.

**Beispiel:**

*Das Kind mit Kinderrente wohnt bei der nichtrentenberechtigten geschiedenen Mutter. Der Vater weigert sich über seine finanzielle Situation Auskunft zu geben bzw. für das Kind ein EL-Gesuch zu stellen.*

Das Kind ist dazu, wie ausgeführt, nicht berechtigt, und die Mutter auch nicht, da sie weder rentenberechtigt noch die Ehegattin des IV-Rentners ist. Diesfalls muss die Anmeldung über die Sozialhilfe geschehen, welche die Auszahlung an sich verlangen kann. Das Problem aber bleibt, wie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des rentenberechtigten Elternteils gegen seinen Willen abgeklärt werden können, wenn es selber keine EL bezieht.

3. *Akzessorität des Leistungsanspruchs*

Die Abhängigkeit des Ergänzungsleistungsanspruchs des Kindes von demjenigen des rentenberechtigten Elternteils wirkt sich wie folgt aus:

- Das Kind aus einem Nicht-EU/EFTA-Land muss nicht selber die Karenzfrist erfüllen. Es genügt, dass der rentenberechtigte Elternteil die Karenzfrist erfüllt.
- Wird die IV-Rente aufgehoben, erlischt auch der EL-Anspruch für das Kind.
- Wird die IV-Rente hingegen wegen Inhaftierung nur sistiert, werden die Kinderrente und die Ergänzungsleistungen weiterhin ausgerichtet (Art. 21 Abs. 5 ATSG).
- Zieht der rentenberechtigte Elternteil ins Ausland, erlischt auch der EL-Anspruch des Kindes.
- Bei Mehrpersonenhaushalten wird ein Mietzins von max. Fr. 15'000.- berücksichtigt. Als Miete des Kindes wird nur der Anteil berücksichtigt, der nicht durch den EL-berechtigten Elternteil ausgeschöpft ist.<sup>403</sup>
- Die Auszahlung der Ergänzungsleistungen erfolgt grundsätzlich an den EL-berechtigten Elternteil, welcher die EL zur Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtung an das Kind weiterzuleiten hat. Ausgenommen sind abweichende Regelungen in den Unterhaltsvereinbarungen. In der Praxis wird in der Regel eine Ermächtigung zur Direktanweisung an das Kind bzw. des sorgeberechtigten Elternteils eingeholt. Wird diese verweigert, kann diese gleichwohl direkt angewiesen werden, wenn der rentenberechtigte Elternteil die zweckkonforme Verwendung der Rente nicht gewährleistet.
- Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird mittels Verfügung der EL-berechtigten Person eröffnet. Da das Kind keinen eigenen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, wird ihm keine Verfügung zugestellt. Insbesondere dürfen die EL-Stellen die Anspruchsermittlung nicht offenlegen, da sie damit die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des EL-berechtigten Elternteils bekannt machen würden. Dies führt dazu, dass die Verfügung über die Höhe der zugesprochenen Ergänzungsleistungen oder deren Aufhebung nicht nachvollzogen werden kann.

<sup>403</sup>

Bezahlt der rentenberechtigte Elternteil bspw. Fr. 10'000.- im Jahr, kann beim Kind nur maximal ein Mietzinsabzug von Fr. 5'000.- als Ausgabe anerkannt werden. Vgl. zum Mietzinsabzug hinten S. 96 ff.